



Erläuterungen

Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes: Ausführungserlasse des Regierungsrates – dritte Etappe (Richterentschädigungen)

A. Vorbemerkungen

Am 3. Juni 2015 hat der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt zwecks Totalrevision der kantonalen Gerichtsorganisation die Änderung mehrerer Bestimmungen der Kantonsverfassung verabschiedet. Gleichzeitig hat er ein neues Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) sowie die Änderung und Aufhebung diverser Gesetze beschlossen. Die Änderungen der Kantonsverfassung wurden an der obligatorischen Volksabstimmung vom 15. November 2015 angenommen. Der Regierungsrat hat die Regelungen, mit wenigen Ausnahmen, per 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Alle weiteren Informationen zur Totalrevision des Gerichtsorganisationsgesetzes sind dem Ratsschlag des Regierungsrates vom 27. Mai 2014 (14.0147.01) und dem Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission des Grossen Rates vom 21. Mai 2015 (14.0147.02) zu entnehmen.

Die Neukodifizierung des Gerichtsorganisationsgesetzes und die damit verbundene Änderung von 30 Gesetzen sowie die Aufhebung von fünf Gesetzen machten die Neuregelung, die Änderung und Aufhebung einer Vielzahl von Ausführungserlassen durch den Regierungsrat, durch den neuen Gerichtsrat und durch den Grossen Rat notwendig.

Der Regierungsrat passt die in seiner Kompetenz liegenden Ausführungserlasse in mehreren Etappen an, da ein Teil der Anpassungen mit der Rechtsetzungstätigkeit der Gerichte bzw. des Gerichtsrates koordiniert werden muss.

B. Verordnungsanpassungen (Richterentschädigungen)

1. **Aufhebung der Verordnung betreffend die Entschädigung für Richterinnen und Richter vom 6. Februar 1973 (SG 154.300)**

Mit der Totalrevision der Gerichtsorganisation wurden aufgrund der Umsetzung von § 112 Abs. 2 Kantonsverfassung betreffend die selbstständige Justizverwaltung die Kompetenzen der Gerichtsbarkeit auf verschiedenen Gebieten erweitert und dem neu geschaffenen Gerichtsrat übertragen. Bisher oblag die Regelung der Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter der Gerichte dem Regierungsrat, der dafür eng mit dem für die Gerichtsbelange zuständigen Appellationsgericht zusammenarbeitete. Neu ist gemäss § 61 Abs. 3 GOG i.V.m. § 9 Abs. 2 Ziff. 7 GOG der Gerichtsrat für den Erlass eines Reglements betreffend die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter aller Gerichte zuständig. Der seit 1. Juli 2016 bestehende Gerichtsrat hat am 24. Juni 2019, basierend auf seine neuen Kompetenzen im GOG, das Entschädigungsreglement der Gerichte Basel-Stadt mit Inkraftsetzungsdatum 1. September 2019 verabschiedet. Dieses Reglement ersetzt inhaltlich die bisherige Verordnung des Regierungsrates, der zur Regelung von Richterentschädigungen keine Kompetenz mehr hat, vollständig. Daher wird die bisherige Verordnung betreffend die Entschädigung für Richterinnen und Richter vom 6. Februar 1973 (SG 154.300) vom Regierungsrat auf den 1. September 2019 aufgehoben.

2. Änderung der Verordnung zum kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz vom 16. April 2013 (VoKESG, SG 212.410)

2.1 Erläuterung zu § 7 Entschädigung der externen Mitglieder der Spruchkammern

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>¹ Die Entschädigung der externen Spruchkammermitglieder entspricht der Entschädigung für ordentliche Richterinnen und Richter des Zivilgerichts gemäss Verordnung betreffend Richterentschädigungen vom 6. Februar 1973.</p>	<p>¹ Die Entschädigung der externen Spruchkammermitglieder entspricht für unselbstständig Erwerbende CHF 210 und für selbstständig Erwerbende CHF 260 pro halbtägige Sitzung. Für das Aktenstudium pro halbtägige Sitzung werden zusätzlich CHF 210 beziehungsweise CHF 260 vergütet.</p> <p>² Für ausserordentlich umfangreiche oder komplexe Vorbereitungen kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Spruchkammer ausnahmsweise eine zusätzliche einmalige Entschädigung festsetzen. Für die Bemessung ist der Aufwand massgebend.</p> <p>³ Für ausserordentlich geringe oder unkomplizierte Vorbereitungen setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der jeweiligen Spruchkammer die Entschädigung für die Vorbereitung fest.</p>

Mit dem Erlass des Entschädigungsreglements der Gerichte Basel-Stadt vom 24. Juni 2019 durch den Gerichtsrat wird die vom Regierungsrat erlassene Verordnung betreffend die Entschädigung für Richterinnen und Richter vom 6. Februar 1973 (SG 154.300) obsolet und ersatzlos aufgehoben. Entsprechend hat der bisher in § 7 Abs. 1 VoKESG enthaltene Verweis auf diese Verordnung keine Gültigkeit mehr. Die Spruchkammern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind als (in der Rechtsprechung unabhängige) Verwaltungsbehörden ausgestaltet, weshalb nach wie vor der Regierungsrat für die Regelung ihrer Entschädigung zuständig ist. In Zukunft wird dafür auf einen Verweis verzichtet. Die Regelung der Entschädigung der externen Mitglieder der Spruchkammern der KESB erfolgt neu in der VoKESG selber. Die bisherigen Entschädigungsansätze werden unverändert übernommen.

2.2 Erläuterung zu § 22 Entschädigung der Mitglieder der FU-Rekurskommission

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
<p>¹ ...</p> <p>² Die Entschädigung der Mitglieder der FU-Rekurskommission entspricht der Entschädigung für ordentliche Richterinnen und Richter erstinstanzlicher Gerichte gemäss Verordnung betreffend Richterentschädigungen.</p> <p>³ Die gemäss Art. 450e Abs. 3 ZGB einzuholenden fachärztlichen Gutachten durch ein ärztliches Mitglied der FU-Rekurskommission werden pauschal mit CHF 600 pro Fall entschädigt. Bei ausserordentlich umfangreichen und komplexen Begutachtungen kann die bzw. der Vorsitzende ausnahmsweise eine einmalige Ent-</p>	<p>¹ ...</p> <p>² <i>wird aufgehoben</i></p> <p>³ <i>wird aufgehoben</i></p>

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
schädigung festsetzen. Für die Bemessung ist der Aufwand massgebend.	

Die einzige noch in der VoKESG verbliebene Regelung zur FU-Rekurskommission (heute: Gericht für fürsorgliche Unterbringungen, FU-Gericht) betrifft die Entschädigung ihrer Mitglieder. Alle weiteren Bestimmungen zu diesem Spezialgericht waren bereits per 1. Juli 2016 mit dem Erlass des GOG aufgehoben worden. Die Entschädigungsregelung kann nun ebenfalls aufgehoben werden. Denn der Gerichtsrat hat in seinem neuen Entschädigungsreglement der Gerichte Basel-Stadt vom 24. Juni 2019 richtigerweise auch die Richterentschädigungen für das FU-Gericht und die Entschädigungen für die fachärztlichen Gutachten geregelt.